

Weinbauverein Pratteln



Statuten des Weinbauvereins Pratteln

vom März 2024

1. Name und Zweck

Name

Art. 1

Der Weinbauverein Pratteln (WVP) ist ein Verein nach ZGB, Art. 60 ff.
Die Adresse ist jeweils die des Vereinspräsidenten.

Zweck

Art. 2

- a) Förderung des Rebbaus und der Vinifikation. Förderung des Interesses der Bevölkerung am Wein und Weinbau;
- b) Förderung von kulturellen Aktivitäten wie: Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Exkursionen, Vorführungen und Degustationen, die der Weiterbildung dienen;
- c) Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen und Organisationen zur Koordination der Maßnahmen zur Förderung des Weinbaus, des Weinabsatzes und der Weinwerbung;
- d) Förderung des umweltschonenden Weinbaus;
- e) Unterstützung des Marketings der Prattler Weine.

2. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und Aktivmitgliedern.

- Ehrenmitglieder (beitragsfrei): Die Generalversammlung kann auf Antrag Personen, die sich um den Verein oder den Weinbau verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- Aktivmitglieder: Natürliche und juristische Personen können Aktivmitglieder des Vereins sein, die Weinbau betreiben oder Interesse am Weinbau und Wein haben.

Aufnahme,

Art. 4

Austritt

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche oder mündliche Anmeldung durch den Vorstand unter Genehmigung der Generalversammlung.

Austritte sind zuhanden der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Ausschluss

Art. 5

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder den Vereinsinteressen entgegenhandeln, können nach vorausgegangener schriftlicher

Mahnung durch den Vorstand unter Genehmigung der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein sind die Gerichte am Vereinssitz zuständig.

3. Organisation

Organe

Art. 6

Die Organe des Weinbauvereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren;
- Wasservogt;
- Kommissionen, denen auch Mitglieder außerhalb des Vorstandes angehören können.

Vereins-
versam-
mlung

Art. 7

Die Generalversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung versandt sein (Poststempel). Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich vorzugsweise im ersten Quartal statt.

Stimmberechtigt sind alle Ehren- und Aktivmitglieder.

Aufgaben
der GV

Art. 8

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Vereinspräsidenten und des Vorstandes;
Wahl der Rechnungsrevisoren (3 Mitglieder);
- b) Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d) Beschlussfassung über den Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen;
- e) Festlegen der nächsten Generalversammlung.

Vorsitz

Art. 9

Den Vorsitz der Generalversammlung führt ein Vorstandsmitglied, in der Regel der Vereinspräsident.

Wahlen

Art. 10

Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die Stimmentzähler.

Wahlen und Abstimmung erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Verteilung der Ämter (exkl. Vereinspräsident) ist dem Vorstand überlassen.

Aufgaben
des
Vorstandes

Art. 12c

- a) Einberufung der Generalversammlung sowie die Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte;
- b) Wahlen von Kommissionen, Referenten, Exkursions- und Kursleitern;
- d) Überwachung der Kassaführung und Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Vertretung des Vereins nach außen.

Rechnungs-
revisoren

Art. 13

Zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ende des Rechnungsjahres ist der 31. Dezember.

Amtsperioden

Art. 14

Die Amtsperiode für Vorstandsmitglieder dauert drei Jahre.

Die Amtsdauer für Rechnungsrevisoren dauert drei Rechnungsperioden im Rotationsverfahren von Revisoren und Ersatzrevisor. (1. Revisor; 2. Revisor; Ersatzrevisor).

Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl an der Generalversammlung.

4. Finanzen

Haftung

Art. 15

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur sein Vermögen. Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen.

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Kompetenz

Art. 16

Der Vorstand kann für unvorhergesehene Aufgaben einmalige Ausgaben von höchstens CHF 1000.- und insgesamt je Jahr von höchstens CHF 3000.- beschließen. Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder beträgt pro Jahr CHF 60.-.

5. Auflösung des Vereins

Vermögen

Art. 17

Das bei der Auflösung des Vereins noch verbleibende Vermögen muss für einen ähnlichen Zweck verwendet werden. Kann sich die Generalversammlung darüber nicht einigen, so wird das verbleibende Vermögen dem Verkehrs- und Verschönerungsverein Pratteln übergeben.

6. Mitgeltende Dokumente

Art. 18

a) Reglement der Wasserverteilung im Rebberg

b) Verordnung über den Rebbau des Kanton Basel-Landschaft

7. Übergangsbestimmungen

Art. 19

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung an der Generalversammlung vom 22.März 2024 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 17.02.2006

Pratteln, März 2024

Vorstand Weinbauverein Pratteln

Präsident
Paul Hänger

Kassierin
Esther Bachmann

